

wann unser öffentliches Recht bei der Behandlung von Außenhandelsverträgen eingreift (und zwar nicht nur vor den Gerichten der DDR, sondern auch im Ausland) und wann eventuell daneben (oder an seiner Stelle) ausländisches öffentliches Recht angewandt werden soll. Ob derartige Normen in das Außenhandelsgesetz, in das Außenwirtschaftsgesetz oder in ein spezielles kollisionsrechtliches Gesetz aufgenommen werden sollen, ist eine untergeordnete Frage.

Die Bewältigung der genannten Gesetzgebungsaufgaben erfordert nicht nur eine Analyse der internationalen Wirtschaftspraxis der DDR, sondern auch die Kenntnis der Theorie und Praxis anderer Staaten, um unsere Gesetzgebung weitgehend (soweit nicht fundamentale Interessen der DDR entgegenstehen) an internationale juristische Entwicklungstendenzen anpassen zu können. Der vorliegende Beitrag will in diesem Sinne einen Überblick über vorhandene Tendenzen auf diesem Gebiet geben.

4. Es gibt heute wahrscheinlich in allen Staaten in dieser oder jener Form Systeme der Außenwirtschaftsregulierung, sei es in Gestalt eines Lizenzsystems für Ein- oder/und Ausfuhren oder (manchmal auch daneben) in Gestalt einer Devisenkontingentierung bzw. ähnlicher Genehmigungssysteme. Auf die Frage, welchen Einfluß diese Systeme auf die Zivilrechtsverhältnisse zwischen den Außenhandelspartnern, insbesondere auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Außenhandelsverträge sowie die Möglichkeiten ihrer Erfüllung haben, gibt es vielfältige Antworten.

Teilweise haben bürgerliche Gerichte versucht, die Wirkung einer Devisengenehmigung anders zu beurteilen als die einer Genehmigung für die Wareneinfuhr oder -ausfuhr.

So haben z. B. englische Gerichte früher die Anwendung ausländischer Devisengesetze unter Berufung auf die public policy abgelehnt, während sie sich bezüglich Ein- und Ausfuhrgenehmigungen auf diese niemals berufen haben. „Export and import restriction operating on the side of goods . . . have become almost universal expedients of effect to them.“ Demzufolge besteht kein Grund, bei der Devisenkontrolle anders zu verfahren.⁶

Dicey bemerkt dazu: „There ist no valid reason why an English court should regard as void a contract to pay money in violation of foreign currency legislation which forms part of the proper law of the lex loci solutionis, but should enforce the contract if the legislation involved regulated the export or import of commodities and not of currency. Revenue and trade laws cannot nowadays be viewed in isolation from the remainder of the legislation of a country. They often serve economic as well as financial purposes.“⁷

Eine derartig unterschiedliche Beurteilung läßt sich jedoch weder aus dem Charakter und dem Zweck der zugrunde liegenden Rechtsnormen noch aus den ökonomischen Wirkungen rechtfertigen.

Ein westdeutsches Gericht stellte in seiner Entscheidung auf diese ökonomische Wirkung ab. Verhandelt wurde die Klage einer Hamburger gegen eine belgische Firma. Letztere hatte in Belgien keine Einfuhrlizenz erhalten. Eine Einfuhrlizenz wurde vom Gericht als eine staatliche Maßnahme charakterisiert, die eine Zahlung ermöglichen oder verhindern soll, so daß also bei Fehlen der Einfuhrlizenz der Vertrag als im Gegensatz zu den Devisenbestimmungen Belgiens stehend zu behandeln sei. (Die belgischen Devisenbestimmungen sind durch Westdeutschland aufgrund der gemeinsamen Mitgliedschaft im Abkommen zum internationalen Währungs fonds zu berücksichtigen. Dazu unten ausführlicher.) Der Vertrag wurde als unwirksam betrachtet und die Klage auf Abnahme der Ware deshalb abgewiesen.⁸

Unterscheidungen wurden in der Vergangenheit darüber hinaus nicht nur

G So F. A. Mann, *The Legal Aspect of Money*, Oxford 1953, S. 358.

7 A. V. Dicey, *Conflict of Laws*, London 1949, S. 643

8 Vgl. J. Gold, „Das Währungsabkommen von Bretton Woods vom 22. 7. 1944 in der Rechtsprechung (II)“, *RabelsZ*, 1957, S. 625 ff.